

Camenzer Wochenchrift.

Donnerstag, den 20. Mai 1847.

General-Verordnung

der Königl. Kreis-Direction zu Budissin, den Mahlverkehr betr.

Die Königl. Kreis-Direction hält für nöthig, unter Beziehung auf die General-Verordnung vom 19. December 1846 — Kreisblatt No. 102. — die Bestimmungen der sub (.) nachstehenden Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 14. December 1842. anderweit in Erinnerung zu bringen, deren gehörige Befolgung Seiten der Müller einzuschärfen, die Obrigkeiten aber auf die ihnen obliegende Aufsicht über die beim Mahlverkehr innezuhaltende Ordnung, insonders hinsichtlich der vorgeschriebenen Bereithaltung tüchtiger Waagen und richtigen Gewichts in den Mühlen aufmerksam zu machen.

Budissin, am 10. Mai 1847.

Königl. Sächs. Kreis-Direction.
von Koenneritz.

Edelmann, S.

(.)

Verordnung,

die Einschärfung der auf die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften betreffend; vom 14. December 1842.

In den wegen des Mahlens des Getraides unter'm 31. December 1771 und 1. Mai 1805 erlassenen Generalien (C. A. C. I., 2. S. 1186 und C. A. C. III., Abth. 1, S. 436) ist zu Erhaltung der gehörigen Ordnung im Mahlverkehr und zu Verhütung von Bevortheilungen der Mahlgäste durch die Müller, im wesentlichen übereinstimmend, verordnet:

1., daß es der Willkühr derjenigen, welche Getraide vermahlen lassen wollen, für die Zukunft und bis zu anderer Anordnung überlassen bleiben soll, die den Müllern in Gemäßheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtcontracte und hergebrachten Gewohnheiten, nach Befinden durch Ueberlassung der sechzehnten, zwanzigsten, oder auf andere Art zu berechnenden Meße zu reichende Mahlvergütung entweder in Körnern abzugeben oder in baarem Gelde zu entrichten und dabei die Dresdner Meße des von dem Mahlgute abzugebenden Müllerlohns bei dem Roggen und Weizen mit Sechs Groschen (Sieben und ein halb Neugroschen) zu bezahlen, wogegen es den Müllern demohngeachtet obliege, bei einer für jeden Contraventionsfall zu entrichtenden Strafe von zehn Thalern dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste nach rechter Ordnung, nämlich wie sie zu mahlen bringen und in die Mühlen kommen, mit dem Mahlen gefördert und keiner um Gelohniß, Gabe oder Gunst willen dem andern vorgezogen werde;

2., daß alle Obrigkeiten die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur von allen

Bedrückungen und Bevortheilungen bei unausbleibend zu erwartender gesetzlicher Abhandlung abmahnen, sondern dieselben auch zugleich ernstlich anweisen sollen, daß sie denjenigen Mahlgästen, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getraide gewöhnliches Hausbackenmehl zu erlangen wünschen, das daraus gewonnene Mehl nebst Kleien an gehörigem Maaß oder Gewicht abzuliefern und denselben dabei für Abgang an Staubmehl, Füllkleien und Strinohß ein Mehreres, als höchstens 4 Pfund, nicht anzurechnen haben;

3., daß jedoch den Müllern in dem Falle, wenn ihre Mahlgäste, zu Erlangung feineren Mehls, das Einhängen dichter, als 14er und 15er lichter Beutel und ein mehr als vier- bis fünfmaliges Ausschütten des Getraides verlangen, sich deshalb mit denselben wegen eines verhältnißmäßig größern Abgangs zu vereinigen, nachgelassen bleibe; wie denn auch denjenigen Müllern, welche, nach ausdrücklicher Vorschrift der Mühlenordnungen oder nach rechtsbeständiger Obsevanz, außerdem annoch ein gewisses Maaß Füllkleien zurückzubehalten befugt seien, die Erhebung desselben auch für die Zukunft nicht benommen werde;

4., daß übrigens den Mahlgästen noch ferner überlassen sei, ihr Getraide, ingleichen das davon erlangte Mehl sammt den Kleien, wie sie das erstere in die Mühle bringen und das letztere daraus zurück erhalten, in den Mühlen entweder zu wiegen oder zu messen. Sie sollen daher von den Müllern und in deren Abwesenheit von dem Gesinde derselben daran schlechterdings nicht behindert, auch den Mahlgästen, welche, nach Belieben, bei ihrem Mahlgute, bis solches gemahlen, bleiben wollen, der Aufenthalt in den Mühlen nicht versagt; von den Gerichtsobrigkeiten eines jeden Orts aber die Verfügung getroffen werden, daß in einer jeden Mühle, in welcher keine Waage vorhanden, binnen 4 Wochen unausbleiblich eine tüchtige Waage nebst richtigem Gewichte angeschafft werde.

Nachdem nun auf Anlaß mehrerer, zur Kenntniß der Regierung gelangten Beschwerden, die hinsichtlich des Mahlverkehrs dormalen im Lande bestehenden factischen Verhältnisse neuerdings zum Gegenstande näherer Erörterung gemacht worden sind, so hat sich in deren Verfolg die Existenz allgemeiner Mißbräuche und Uebelstände von besonderer Erheblichkeit und Dringlichkeit zwar nicht ergeben, wohl aber bestätigt, daß die obigen Bestimmungen theilweise in Vergessenheit gerathen und die über Nichtbeachtung derselben, insbesondere von den Mahlgästen geführten Klagen, nicht unbegründet seien. Auch haben die in der letztverfloßenen Zeit während des eingetretenen Mahlwassermangels gemachten Erfahrungen gezeigt, daß die Müller ihrer gesetzlichen Obliegenheiten nicht allenthalben eingedenk gewesen sind, sondern den durch die Umstände herbeigeführten vermehrten Andrang zu den Mühlen mehrfach zu unstatthaften Anforderungen an die Mahlgäste gemißbraucht haben.

Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlassung, die oben unter 1—4 ausgehobenen Vorschriften durch gegenwärtige Verordnung mit der Bemerkung wiederum in Erinnerung zu bringen, daß selbige für das gegenseitige Verhalten der Müller und Mahlgäste noch dormalen eben so als maaßgebend zu betrachten seien, als den Obrigkeiten die Verpflichtung obliegt, auf die gehörige Beobachtung derselben ein wachsames Auge zu richten und gegen wahrzunehmende Zuwiderhandlungen nicht bloß auf geführte Beschwerde, sondern auch von Amtswegen nachdrücklich einzuschreiten.

Insonderheit haben sich die Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit sich Mahlmühlen befinden, durch eine demnächst vorzunehmende Localrevision zu vergewissern, daß der unter 4 gedachten Vorschrift wegen Aufstellung einer tüchtigen Waage nebst richtigen Gewichten in jeder Mühle allenthalben Genüge geschehen sei, da aber, wo es daran noch fehlen sollte, den Müllern die Anschaffung dieser Gegenstände binnen gemessener Frist bei einer nachhaltigen Ordnungsstrafe aufzugeben.

Da ferner die Haltung von Mahlregistern in den Mühlen, in welche sowohl das zur Mühle

gebrachte Getraide, als auch das davon nach Abzug des Abgangs, sowie beziehentlich der Mahlmeße gewonnene Mehl und Kleien dem Maaße oder Gewichte nach eingetragen und zugleich der bei dem Mahlen eingehangene Beutel angegeben wird, als ein besonders geeignetes Mittel erscheint, das Vertrauen des Publicums auf den ordnungsmäßigen Mahlbetrieb zu befestigen, auch insonderheit die Müller hierdurch gegen die ebenfalls vorkommenden unbilligen Anforderungen und Ansprüche der Mahlgäste sich sicherstellen können, so werden die Obrigkeiten sich angelegen sein lassen, diese Einrichtung den Mühlenbesitzern, welche sie nicht ohnehin schon angenommen haben sollten, eindringlich anzupfehlen und auf deren allgemeine Einführung thunlichst hinzuwirken.

Dresden, am 14. December 1842.

Ministerium des Innern.

Rostitz und Jänkendorf.

Stelzner.

Gamenz. Der am 10. Mai d. J. abgehaltene mit dem Fahrmarke verbunden gewesene Viehmarkt, liefert auch diesesmal wieder sehr erfreuliche Resultate. Von den zu Markte gebrachten 186 Stück Kühen wurden 92 Stück, von 230 Stück Schweinen wurden 196 Stück, von 13 Stück Ochsen wurden 8 Stück, von 5 Stück Pferden wurden 2 Stück, von 10 Stück Ziegen wurden 4 Stück verkauft. Es steht nunmehr fest, daß, da viel Käufer und Verkäufer auf unsern Viehmärkten ihre Rechnung finden, die Märkte selbst immer mehr an Ausdehnung gewinnen und in unserer ganz besonders dazu geeigneten Stadt, zum Nutzen der Stadt u. ganzen Umgegend, vorzüglich gedeihen werden.

Gamenz, 17. Mai. In nicht geringen Schrecken wurden die Bewohner hiesiger Stadt gesetzt, als plötzlich heut Nachmittag kurz nach 4 Uhr gestürmt und dadurch angedeutet wurde, daß in der Königsbrücker Vorstadt, einem der beim großen Brande von 1842 verschont gebliebenen u. hölzernen, gefährlichsten Stadttheile, Feuer sey. Es brannte denn auch aus dem Dache des Gasthofs zum goldnen Berge; glücklicherweise gelang es den Anstrengungen der schnell herbeigeeilten Leute, den Brand sofort zu dämpfen, so daß ein erheblicher Scha-

den nicht entstanden ist und wir mit dem bloßen Schrecken davon gekommen sind. Die Entstehungsursache hat zur Zeit noch nicht mit Gewißheit ermittelt werden können. — Seit 14 Tagen schon das zweite Vorkommen dieser Art, werden wir dadurch um so mehr erinnert, Feuer und Licht zu bewahren, damit uns nicht wieder ein ähnliches Unglück, wie 1842 treffe, wovon leider die Mehrzahl der Betroffenen die Folgen jezt hart empfindet.

Gamenz, 18. Mai. Das heutige fünfzigste Geburtsfest Sr. Maj. des Königs wurde durch eine Reveille und Abends durch Zapfenstreich hiesiger Communalgarde festlich begangen.

Die Königl. Familie ist durch den unerwarteten und schnellen Tod S. K. H. des Prinzen Ernst, zweiten Sohns S. K. H. des Herzogs Johann in tiefe Trauer versetzt worden. Der Prinz bekam, nachdem er von einer leichten Krankheit bereits genesen war, die Blutsfleckenkrankheit und zulezt einen Nervenschlag, der seinem Leben ein Ende machte. Er war geboren am 5. April 1831 und sein Tod erfolgte am 12. d. M. Bekannt war von ihm schon lange, daß er mit vorzüglichen Gaben des Geistes ausgerüstet sey, und darum wird auch sein Tod vom Volke beklagt. —

**

Nachrichten vom Provinzial-Landtage.

Der abgelaufene Provinzial-Landtag hat auf's Neue bewährt, wie wichtig für eine Provinz der periodische Zusammentritt von Provinzial-Ständen sein kann, wenn denselben Rechte beizubringen, ihre Stimmen für das Wohl der Provinz zu erheben, und Mittel, für dasselbe selbst direkt zu wirken. — Es war zu erwarten, daß der Nothstand in der Provinz, namentlich in dem Ober-Lande, Gegenstand der Verhandlungen werden würde, ob schon in den gedruckten Propositionen des Landesältesten desselben nicht gedacht war. — Als nun der Landtag eröffnet, und in gewohnter Weise die Propositionen mitgetheilt, und die, Stadt und Land gemeinschaftlichen, von den besondern des Landkreises geschieden waren, begann der Landesälteste die Verhandlungen damit, daß er den Nothstand des Landes als die wichtigste Proposition desselben bezeichnete, deren Erwähnung er aber in der gedruckten Vorlage um deswillen unterlassen habe, um nicht Hoffnungen zu erregen, deren Realisirung ohnmöglich sey, indem es besser erschienen sey, den Bewohnern der Provinz Thatsachen nach beendigtem Landtage mittheilen zu können. — Zuvörderst schlug derselbe eine gemeinschaftliche Intercession der Stände von Land und Städten bei dem hohen Gesamt-Ministerio um Bewilligung größerer Mittel zu Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung, und um Erlaß oder mindestens Suspendirung des zum 15. Mai innestehenden Gewerbesteuer Termins, für die ärmere von der Noth besonders betroffene Classe der Bevölkerung vor, welcher Vorschlag einstimmig Genehmigung fand. Eine weitere Bethheiligung der Vier-Städte an direkter Unterstützung hielt man für unthunlich zu beantragen, weil die Vier-Städte in der Lage wären, selbst große Opfer für die Unterstützung der Nothleidenden in ihren Mauern aufwenden zu müssen. — In der Landständischen Curie hingegen wurde beschlossen a., die Verwendung von mindestens 1000 *R.* aus der von Rostig-Weigsdorfer Schulstiftung über die bereits von der Seminarien-Deputation beantragten 1400 *R.* zu Unterstützung armer, durch den jetzigen Nothstand zu Uebertragung von Schulgelder-Erlässen genöthigter Gemeinden; b., derselben Deputation 1500 *R.* aus der Landkreis-Casse zur Verfügung zu stellen, um unter Adhibirung von

Deputirten aus verschiedenen Gegenden der Provinz zu gleichem Zwecke verwendet zu werden; c., dem Landesältesten 5000 *R.* zur Disposition zu stellen, um die Ueberführung des so schlecht lohnenden Gewerbes der Leinen- und Baumwollen-Weberei, zu einem andern besser lohnenden Gewerbe zu vermitteln und zu erleichtern. — Wir können diesen Beschlüssen nur unsern Beifall zollen. Was die unter a. und b. bezeichnete Unterstützung betrifft, so wird die dabei zu Grunde liegende Modalität den sichersten Anhalt liefern, um die Gemeinden des Landkreises gleichmäßiger als bei jeder andern direkten Art der Unterstützung zu betheiligen. Der Nothstand wird die ärmeren Land-Gemeinden, welche ohnehin großen Aufwand zu Unterstützung der nothleidenden Gemeinde-Mitglieder zu machen haben, insbesondere zu Uebertragungen des Schulgeldes für diese Classe der Bevölkerung nöthigen, und eine außerordentliche Verwendung von 2500 *R.* zu diesem Zwecke wird daher eine wesentliche Unterstützung für die ärmsten Gemeinden der Provinz bieten. — Da wie wir hören, diese Unterstützung nur für den vom 1. Mai l. J. an, von den Gemeinden zu gewährenden Schulgeld-Erlaß verwendet werden darf, so wird derselbe gerade in die Zeit der größten Noth von jetzt bis zur neuen Erndte eintreten, und daher den ärmsten Gemeinden einen Theil der dringendsten Last, die Aufbringung des baaren Geldes zu Deckung des Schullehrer-Gehaltes abnehmen. — Wir halten diese Modalität der Unterstützung aber auch den Verhältnissen der Stände des Landkreises für die angemessenste. — Eine vollständige Abhülfe des Nothstandes liegt nicht einmal in den Kräften des Staates viel weniger in denen der Stände der Provinz, und was an direkter Unterstützung der ärmeren Classe durch Ankauf von Getreide und Saatkartoffeln geschehen kann, muß um so mehr aus Staats-Cassen erfolgen, als die Stände dem Ministerio des Innern freie Hand gelassen haben, um mit aller Energie eingreifen zu können, indem dasselbe an irgend eine Summe nicht gebunden ist. Hätten die Stände des Landkreises in dieser Beziehung etwas leisten wollen, so würde die Aufopferung eines großen Theils der Capitalien der landständischen Cassen nicht ausgereicht haben, um dem Bedürfnisse zu genügen, und es würden mit der Vernichtung derselben den Land-

ständen nicht allein die Mittel genommen seyn, ihren Verpflichtungen nachzukommen, sondern auch für die Zukunft irgendetwas für die Beförderung der Provinz zu thun; wie denn der vorliegende Fall am schlagendsten die Richtigkeit dieser Ansicht beweist, indem, wenn nicht die Capitalien so sorgfältig gespart u. werbend gemacht worden wären, wenn nicht die Stände des Landkreises das aus der Staats-Casse ihnen, zu Gleichstellung der Schulden mit den alten Erblanden, gewährte Entschädigungs-Capital zusammengehalten hätten, sie sich heute außer Stande sehen würden, auch nur irgend Etwas für die Land-Gemeinden zu thun; geschweige denn eine Summe von 5000 *Rh.* auszugeben um die Ueberführung der Leinen- und Baumwollen-Weberei zu einem lohnendern Gewerbe zu vermitteln. Diese Maaßregel müssen wir als eine solche ansehen, welche nicht allein der Stellung der Provinzial-Stände am würdigsten entspricht, sondern auch eine dauernde Wohlthat zu werden verheißt. — Kann man sich auch nicht der Hoffnung hingeben, daß durch die gedachte Ueberführung zu einem lohnendern Gewerbe, eine unabänderliche Abhülfe des auf der Weberei lastenden Druckes erfolgen könne, so ist es doch jedenfalls der einzige Weg, um auf mehrere Jahre der größeren Verarmung vorzubeugen, und die höchste Capital-Anlegung, die zum Besten der Provinz gemacht werden konnte. — (Schluß folgt in nächster Nr.)

Redakteur und Verleger: C. S. Krausche.

In der Hauptkirche predigen:

Am 1. Pfingstfeiertage Vormittags Herr Past. Prim. Richter über Apostelg. 2, 1—13; Nachmittags Herr Archidiaconus Lehmann über Eph. 1, 9—14.

Am 2. Pfingstfeiertage Vormittags Hr. Oberl. u. Adj. Min. Seidel über Apostelg. 2, 14—18; Nachmittags Herr Archidiaconus Lehmann über Eph. 1, 15—19.

Beerdigt wurden in voriger Woche in Camenz:
Aus der Stadt.

Jsg. Friedrich Wilh., Mstr. Friedr. Schneiders, Bürg. u. Fleischhauer-Oberältest., Sohn, alt 22 Jahr 11 Mon., gest. am Nervenfieber. — Heinrich Gottlieb Friedrich, Mstr. Johann Gottlieb Friebels, Bürg. u. Schuhm., Sohn, alt 3 Wochen, gest. an Schwämmchen. — Julie

Auguste Seiler, der Juliane Schöne unehel. Tochter, alt 21 Wochen, gest. am Steckfluß.

Getreidepreis in Camenz,
am 12. Mai 1847.

	<i>Rh.</i>	<i>Ngr.</i> bis	<i>Rh.</i>	<i>Ngr.</i>
Korn	8	—	9	20
Weizen	10	15	11	—
Berste	6	20	7	—
Hafer	3	10	3	25
Heidekorn	5	5	5	15
Hirse	11	—	11	10

Butter, die Kanne 13 *Ngr.* 8 *sz.*

Bäckwaaren-Taxe

für die Stadt Camenz,

nach dem mittlern Marktpreise vom 12. Mai 1847.
den Scheffel Weizen zu 10 *Rh.* 22 *Ngr.* 5 *sz.*

- „ „ Roggen „ 9 „ 5 „ — „
1., eine Sechspfennig-Semmel 5 *lth.* 3 *dt.*
2., ein weißes Roggendreierbrod 4 „ 2 „
3., ein Dreipfennigbrod 4 „ — „
4., ein Pfund hausbackenes Brod kostet 1 *Ngr.* 6½ *sz.* und dürfen nur 2-, 4-, 6- u. 8-pfündige Brode verkauft werden.

Camenz, am 12. Mai 1847.

Der Stadtrath.

Haberhorn, Bürgermeister.

Benachrichtigungen.

[495] Bekanntmachung.

Behufs der Abentrichtung der Abgabe von solchen Bewohnern unserer Stadt, welche Hunde halten, haben wir folgende, beziehentlich abgeänderte Bestimmungen getroffen:

1.,
Von jedem Hunde, welcher in der Stadt Camenz gehalten wird, hat der Besitzer eine Abgabe von jährlich

zwanzig Neugroschen
zu unserer Kammereicasse halb zu Johannis, halb zu Weihnachten jeden Jahres zu entrichten.

2.,
Von dieser Abgabe sind nur die Besitzer derjenigen Hunde, welche stets angebunden in dem

Besitzthum gehalten werden, sowie die Fleischer, rücksichtlich der zu ihrem Gewerbe unentbehrlichen Hunde, befreit.

3.,

Hunde, welche zwar in der Regel angebunden werden, jedoch auch zeitweilig frei herumlaufen, unterliegen der oben festgestellten Abgabe gleichfalls, und gilt dieß insbesondere auch von Fleischerbunden, welche außer der Zeit, daß sie zum Dienst ihrer Besitzer unmittelbar verwendet werden, herumvagiren.

4.,

In jedem Jahre zweimal erfolgt die polizeiliche Aufzeichnung der sämtlichen Hunde, welche in Kamenz gehalten werden.

5.,

Sofort nach der jedesmaligen Aufzeichnung haben die Besitzer von Hunden, welche nicht stets angebunden gehalten werden, bei der Kammereicasse die Hälfte der Jahresabgabe mit zehn Neugroschen zu erlegen und sich gegen die Gebühr eine mit fortlaufender Nummer versehene Marke einzulösen.

6.,

Mit der eingelösten Marke muß der Hund jederzeit versehen sein.

7.,

Wird ein Hund ohne Marke frei herumlaufend oder mit dem Besitzer oder sonst Jemanden gehend, betroffen, so wird derselbe weggefangen und, wenn er nicht binnen acht Tagen, unter Erlegung der Gebühr für das Wegfangen und des Futtergeldes, eingelöst wird, getödtet.

8.,

Wer es verabsäumt, eine Marke zu lösen, muß die für den Hund fällig gewesene Abgabe doppelt erlegen.

9.,

Verliert ein Hund die Marke, so hat der Besitzer solches sofort bei uns anzuzeigen, nach Befinden den Verlust mittelst Handschlags an Gießstatt zu bekräftigen und eine neue Marke gegen die Gebühr einzulösen.

10.,

Wer seinen Hund vor Johannis jeden Jahres abschafft, hat die Hälfte der Jahresabgabe zu entrichten, geschieht dieß dagegen nach Jo-

hannis, den vollen Betrag derselben. Für einen Hund, welcher nach Johannis angeschafft wird, entrichtet der Besitzer nur 10 Ngr. als Abgabe für das laufende Jahr.

11.,

Wer seinen Hund abschafft, hat dieß sofort bei der Kammereicassenverwaltung anzumelden, und die Marke zurückzugeben, erfolgt dieß nicht, so ist die Abgabe fortzuentrichten, gleich als ob die Abschaffung des Hundes nicht erfolgt wäre.

12.,

Zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen ist, außer dem sämtlichen Polizeipersonal, der Meistereiessher mit Instruction versehen worden.

Wir bringen diese Bestimmungen zur Nachachtung für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß. Kamenz, am 11. Mai 1847.

Der Stadtrath.

Haberhorn, Bürgermeister.

[496] Feuer-Signale in der Stadt Kamenz.

- A. Bei einem Feuer in der inneren Stadt 4. Schläge an die Uhrschelle.
- B. Bei einem Feuer in der Budissiner Vorstadt oder zu Spittel 3. Schläge,
- C. Bei einem Feuer in der Pulsnitzer Vorstadt 2. Schläge,
- D. Bei einem Feuer in der Königsbrücker Vorstadt 1. Schlag,
- E. Bei einem Feuer in Lückersdorf, Wiesa oder Bernbruch Lauten mit der dritten oder Abendglocke,
- F. Bei einem Feuer in einem der übrigen hier eingepfarrten oder doch nicht über 1. Stunde entfernten Ortschaften Lauten mit der vierten oder kleinsten Glocke.

[497] Verpachtung.

Die Grasnutzung des Herrenberges soll auf ein oder nach Befinden drei Jahre, sowie die Nutzung des Exercierplatzes auf gleiche Dauer anderweit öffentlich verpachtet werden.

Wir haben dazu

den 28. d. M.

anberaunt und veranlassen alle Pachtliebhaber,

In diesem Tage Vormittags um 11 Uhr vor uns zu erscheinen und ihre Gebote zu eröffnen. Die Auswahl unter der Licitanten, sowie die Bekanntmachung der Nachbedingungen, behalten wir uns für den Termin vor.

Kamenz, am 14. Mai 1847.

Der Stadtrath.

Haberkorn, Bürgermeister.

[498] **Bekanntmachung.**

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß eine weitere Parthie der auf dem Holzhofe befindlichen Beschlagspähne nächstkünftigen 22. d. M., Sonnabends,

Vormittags von 10. Uhr an, gegen gleich baare Bezahlung auctionweise durch die betreffende Deputation an Ort und Stelle verkauft werden soll.

Kamenz, am 17. Mai 1847.

Der Stadtrath.

Haberkorn, Bürgermeister.

[503] **Auktionsbekanntmachung.**

Von dem unterzeichneten Justizamte sollen den zehnten Juni dieses Jahres von vormittags 10 Uhr an

- 1., verschiedene Sorten **Wein**, theils in Quantitäten von je einem halben Eimer, theils in einzelnen Flaschen,
- 2., zwei Orbst **Essigsprit** und
- 3., ein Centner **Lein**,

an hiesiger Amtsstelle gegen sofortige Bezahlung versteigert werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kamenz, den 15. Mai 1847.

Das königl. Justizamt.

H e n s e l.

[504] Am 25. Mai dieses Jahres Nachmittags zwei Uhr sollen in der dritten Etage des Hauses No. 68 am Hauptmarkte in Budissin folgen e zur Seebauffenschen Concursmasse gehörige Gegenstände:

- 1., eine große Presse mit hölzerner Spindel,
- 2., ein Luchrahmen von 138 Ellen Länge,
- 3., einer dergl. von 130 Ellen Länge,
- 4., ein Trocken- oder Rahmen-Haus von 52 Ellen Länge, 7 $\frac{3}{4}$ Ellen Breite und

- 4 Ellen Höhe, mit 2 Defen, einem doppelten und zwei einfachen Rahmen, jeder 40 Ellen lang, mit den zum Spannen der Luche nöthigen Vorrichtungen,
- 5., mehrere Theile einer Defatirmaschine,
- 6., das gehende Zeug zu 4 Raubmaschinen,
- 7., eine Parthie Stäbe und andere Kleinigkeiten

an den Meistbietenden verkauft werden.

[505] **Reißig = Auktion.**

Den 25. Mai, als den Pfingstmontag, sollen von Nachmittags 2 Uhr an auf Oberlichtenauer Revier, beim Bauergutsbesitzer Heine, einige 50 bo. schönes kiefernes und fichtenes Reißig gegen gleich baare Bezahlung den Meistbietenden überlassen werden.

Kauflustige haben sich deshalb gedachten Tages in der Schänke zu Oberlichtenau oder auf dem Holzschlage beim sogenannten Keulenberg-querwege einzufinden.

Die Bedingungen werden am Tage der Auktion durch den Unterzeichneten bekannt gemacht. Pulsniß, den 17. Mai 1847.

F. Ferdinand Günther.

[506] Von Unterzeichnetem sollen 17 Stück 8-ellige fichtene und kieferne Brettklöger, die in der roten Mühle bei Eltra liegen, u. 17 noch unbehaue 11- und 12 zollige Baustämme, am Wohlaer Berge, verkauft werden.

Wohla, den 16. Mai 1847.

Ulbrich, Revierjäger.

[473] **Verkaufs = Anzeige.**

Ein Bauergut, wozu 40 Acker 244 □ Ruthen Land mit 295,90 St.-G. gehören, ist sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt

Kloster Marienstern, am 4. Mai 1847.

G. L ö v e n i g.

[474] **Baustellen mit Feld und Wiese.**

Auf dem Rittergute Wachau bei Radeberg sollen Baustellen mit anschließendem Feld- und Wiesenlande von vorzüglicher Bodenbeschaffenheit ausgethan werden, und können Kauflustige

sich schon von jetzt an vorläufig an Ort und Stelle von der Bodenbeschaffenheit derselben überzeugen, auch die näheren Bedingungen von dem Wirthschaftsinspector Herrn Böhlend in Bachau erfahren.

[507] Grundstücksverkauf in Dresden.

Ein in ausgezeichnete und frequentester Lage in Neustadt-Dresden nahe an den beiden Bahnhöfen und der bereits in Angriff genommenen neuen Elbbrücke gelegenes **größeres** Grundstück mit **Garten** und **Baustellen** ist Erbtheilungshalber aus freier Hand zu verkaufen und wird mehr auf Solidität des Käufers als auf hohe Bezahlung gesehen.

Näheres ertheilt auf portofreie Anfragen
Dresden, den 12. Mai 1847.

Adv. v. Haupt,
Waisenhausstraße Nr. 6.

[509] Ein ganz bequem eingerichtetes, in der Königsbr. Vorstadt gelegenes Wohnhaus ist unter sehr annehmbaren Bedingungen zu verpachten oder zu verkaufen. Dasselbe hat außer dem Haus noch einen Seiteneingang, Hofraum, Obstgarten mit einem Durchgang nach dem Schießhause, und anstoßender Scheune. Es enthält fünf Wohnstuben mit Kammern, Küchen, 2 Kellern und übrigen Depenzen. Im anstoßenden Hintergebäude befindet sich unter andern ein Raum für Pferdestall ic. Auf Verlangen können auch circa 2 Scheffel Feld dazu gegeben werden.

Auskunft hierüber ertheilt

Samenz. J. G. Müller, Zimmermstr.

Schänkwirtschaft-Verpachtung.

Eine in hiesiger Nähe gelegene Schänkwirtschaft mit etwas Grundstücken ist sofort zu verpachten beauftragt

[511] Neubert, Auctionator in
Ramenz.

[510] Mühlenverkauf.

Veränderung halber soll die sogen. **Damm-
mühle** in **Pulsnitz**, am Schloßteiche gelegen, verkauft werden. Darauf Reflectirende ha-

Hierzu eine Beilage.

ben sich an Hrn. Moriz Rietschel in Pulsnitz zu wenden, welcher die Güte haben wird, nähere Auskunft darüber zu ertheilen.

[512] Die Holzhausen'schen Erben sind gesonnen, das ihnen zugehörige Stück Feld von $1\frac{1}{2}$ Scheffel, hinter der sogenannten Hohlengasse gelegen, aus freier Hand zu verkaufen; das Nähere ist zu erfragen bei dem Radlermeister
Heinrich Gierisch.

Samenz, den 19. Mai 1847.

[513] 12 So. Roggenstroh und 15 Centner Heu liegen im Gasthose zur goldenen Sonne zum Verkauf.

[514] Achtung!

Die erste allgemeine Exercierübung der hiesigen Communalgarde findet

Donnerstag, den 27. d. M., auf Appell,
Nachmittags 4 Uhr,

die Nachübung der hierbei Außengebliebenen

Sonnabend, den 29. d. M.,

Nachmittags 5 Uhr,

Statt. Bei ungünstiger Witterung wird nicht ausgerückt, sondern die Tambours schlagen Los.
Samenz, am 18. Mai 1847.

Sachse, Commandant.

[530] Dank.

Für die große Liebe und Theilnahme, welche sowohl uns, als unserm so früh verschiedenem Sohne **Friedrich Wilhelm Schneider** während seiner Krankheit und bei seinem Begräbniß vielfach bewiesen worden ist, insbesondere für die so herrliche und reichliche Ausschmückung des Sarges mit Blumen und Kränzen, sowie für die zahlreiche Begleitung und das Tragen des Verewigten zu seiner letzten Ruhestätte, auch für den erhebenden und tröstenden Gesang an derselben, fühlen wir uns verpflichtet, unsern wärmsten Dank hiermit öffentlich auszusprechen.

Ramenz, am 17. Mai 1847.

Die Hinterlassenen.

Berichtigung. In der in vor. Nr. d. B. befindlichen Annonce: Sängerruf [487] ist statt richtig: rüfset zu lesen.

Donnerstag, den 20. Mai 1847.

[250] **Bekanntmachung.**

Die sämtlichen Folien, aus denen das Grund- und Hypotheken-Buch für das Dorf

Prietitz bei Kamenz

bestehen soll, sind in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen vorbereitet worden, und es wird daher Solches und daß der Entwurf dieses Grund- und Hypotheken-Buchs für Alle, die ein Interesse daran haben, in der Expedition des unterzeichneten, in Kamenz wohnhaften Justitiars zur Einsicht bereit liegt, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch werden Alle, welche gegen den Inhalt dieses Entwurfs wegen ihnen an Grundstücken genannten Orts zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben sollten, aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von Sechß Monaten, und längstens bis zum

dreißigsten Oktober 1847

bei dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen, indem sie widrigenfalls solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in das Grund- und Hypotheken-Buch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen sein könnte.

Prietitz, am 15. März 1847.

Gräflich Bünausche Gerichte.

Raumann, G.D.

[499] **Uhr-Diebstahl.**

Bermuthlich in den Nachmittagsstunden des 12. Mai a. e. ist aus einer verschlossen gewesenen Stube allhier, in die sich der Dieb durch die Küche geschlichen haben muß, eine **zwei-gehäufige silberne Taschenuhr** spurlos entwendet worden. Sie hat ein weißes Zifferblatt mit römischen Ziffern und gelben Weisern, ist hinten zum Aufziehen und das Werk mit einem silbernen kapselartigen Keifen verdeckt, der durch Federdruck aufspringt, die Feder ist aber schwer zu lösen, da der Mechanismus etwas versteckt liegt. Auf dem Werke ist außer an-

dern Schriftzügen, die nicht angegeben werden können, das Wort „London“ eingravirt. An der Uhr haben zwei kleine gelbe Ketten ge-
hängen und an einer derselben ein gewöhnlicher messingner Uherschlüssel, an der andern ein Uherschlüssel mit einem runden blauen Steine von der Größe eines Neugroschenstücks, die eine Seite dieses Steines ist glatt, die andere vielkantig und zugespitzt geschliffen, die Einfassung aber mit einem perlenartigen Rande besetzt gewesen.

Behufs der Ermittlung des Diebes und der Wiedererlangung dieser Uhr wird dieß hiermit veröffentlicht und gebeten, etwaige Anzeichen anher zu melden.

Schloß Pulßnitz, am 15. Mai 1847.

Von Posernsches Gericht.

W. Hentschel, Just.

[500] **Diebstahlsanzeige.**

In der Nacht vom 11. bis 12. dieses Monats sind aus der Döbraer Mahlmühle

$\frac{5}{4}$ Scheffel Roggenmehl,

$\frac{3}{4}$ „ Weizenmehl,

vier graue Leinwandfäcke, wovon einer mit K. U. bezeichnet und

$2\frac{1}{2}$ Mäschen halbgestampfter Hirse, in einem dieser Säcke befindlich,

durch Abreißung eines Bretes und Einsteigen entwendet worden.

Dieser Diebstahl wird zur Entdeckung der Thäter oder resp. des Thäters und Wiedererlangung des gestohlenen Gutes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Döbra mit Trado, am 16. Mai 1847.

Adelig Hartmann'sche Gerichte.

Raumann, G.D.

[501] **Diebstahlsanzeige.**

In der Nacht vom 11. bis 12. d. M. ist dem Häusler Schuster aus Großgrabe eine Kuh aus dem Stalle entwendet worden. Haben nun zwar die hierauf angestellten Nachforschungen die Wiedererlangung der Kuh zu Folge gehabt, indem der Dieb diese Kuh am 12. d. M. früh

nach Wiedniß zum Markte getrieben und daselbst gegen eine andere Kuh vertauscht hatte, so ist es gleichwohl bisher nicht gelungen, auch des Diebes habhaft zu werden. Wir bringen diesen Diebstahl daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bitte, zur Ermittlung des Diebes bereitwilligst thätig zu sein und denselben im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Mehrfacher Beschreibung nach stand jener Dieb in einem Alter von ohngefähr 22 bis 26 Jahren, war von Natur klein und schwächlich, trug einen grauen kurzen Rock, graue Beinkleider und eine dunkelblaue, kleine, runde Mütze mit Schirm. Auch hatte derselbe eine Geldkage um den Leib geschnallt, einen schwarzen, langzottigen Hund von mittler Größe bei sich geführt und soll am 12. d. M. Vormittags auf dem Wege von Wiedniß nach Bernsdorf gesehen worden sein, wo er sich gegen mehrere Personen für einen Fleischergehilfen ausgegeben hat. Großgrabe, am 17. Mai 1847.

Das Reichsgräflich Stolberg-Stolberg'sche Gericht daselbst.
Menzner, G.D.

[502] Diebstahlsanzeige.

Dem Auszügler Gliemann in Hässlich sind in der Nacht vom 6. bis 7. Mai d. J. mittelst Einbruchs durch ein Fenster in seine Auszüglerwohnung vier Scheffel Hafer nebst zwei Säcken entwendet worden. Da alle Nachforschungen bisher vergeblich gewesen, so bringen wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen: zur Wiedererlangung des gestohlenen Hafers und der Säcke, sowie zur Ermittlung der Diebe behülflich zu sein und jeden Verdachtsmoment hier anzuzeigen. Jedenfalls sind es drei Diebe gewesen, die sich nach aller Wahrscheinlichkeit nach verübtem Diebstahl nach Bischheim oder in dessen Umgegend begeben haben.

Brauna, am 18. Mai 1847.

Das Reichsgräflich Stolberg-Stolberg'sche Gericht daselbst.
Menzner, G.D.

[508] Ein in gutem Stande befindliches Wohnhaus mit 3 Stuben, Scheune und Stal-

lung, und drei mit lebendigen Zäunen versehene Gärten, in denen sich eine Parthie Obstbäume befinden, ist sofort aus freier Hand zu verkaufen oder auch zu verpachten. Das Nähere bei dem Eigenthümer

Werner in Wiesa.

Öffentliche Bekanntmachung,
die Verpachtung der zum Rittergute **Crostau** gehörig. **Deconomie** sammt **Bier- u. Branntweinurbar**, auch **Schanfgerechtigkeit** betr.

Die zu dem bei Baugen und Schirgiswalde gelegenen Rittergute Crostau gehörige Deconomie sammt Bier- und Branntweinurbar und damit verbundener Schanfgerechtigkeit soll von Johannis l. J. an auf zwölf hintereinander folgende Jahre, also bis mit Johannis 1859, verpachtet werden.

Indem hierzu nächstkünftiger
28. Mai 1847

terminlich anberaumt wird, werden die hierauf Reflectirenden von Gerichtswegen eingeladen, sich gedachten Tages, Vormittags 9 Uhr, an Gerichtsstelle zu Crostau einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und sich weiterer Bescheidung zu gewärtigen.

Unter dem Eröffnen, daß die desfalligen Pachtbedingungen vom 15. Mai l. J. an sowohl in der Expedition des Hrn. Adv. Schenk II. zu Baugen, als auch bei dem herrschaftlichen Förster Clemens zu Crostau zur Einsichtnahme ausliegen werden, wird andurch vorläufig bekannt gemacht, daß

1.,	circa 107	Scheffel	Feld,
"	26	"	Wiese,
"	7	"	Gärten,
"	5	"	Hutung,
"	1	"	Hofraum u. Gebäude.

circa 146 Scheffel in Sa. (den Scheffel überall zu 150 □ Ruthen gerechnet), zur Verpachtung kommen sollen;

2., daß außer den bereits vorhandenen und dem Erpachter mit zu übergebenden Inventariestücken auch noch die unentgeltliche Anschaffung von

zwei Pferden sammt benötigtem Geschirr,
sechs Kühen,
zwei Kalben,
zwei Wirthschaftswagen mit vollständi-
gem Zubehör,
einem Ackerpfluge, einem Haken und
mehrerer Paar Eggen,

in der Art und Weise, wie dies in den betref-
fenden Pachtbedingungen näher festgesetzt zu be-
finden, durch die Majoratsherrschafft zu Crostau
zugesichert wird, und

3., die Auswahl unter den Licitanten aus-
drücklich vorbehalten bleibt.

Crostau, am 3. Mai 1847.

Gräfllich Schall-Riaucour'sche
Gerichte allda.

Schmidt.

Öeffentliche Aufforderung an alle Gewerbtreibende un- serer Stadt. [362]

Von den Gewerbevereinen in Budissa und
Zittau ist beschlossen worden: eine **Ausstellung
von Kunst- und Gewerbeerzeugnissen
der sächsischen Oberlausitz** im Spätsommer
dieses Jahres in **Zittau** zu veranstalten, und
es ist insbesondere auch die Stadt Kamenz auf-
gefordert worden, bei dieser Ausstellung sich mög-
lichst zu betheiligen.

Der hiesige Gewerbeverein ist durchdrungen
von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit solcher
Ausstellungen, und hält es für seine besondere
Pflicht, wiederholt alle Gewerbtreibende unserer
Stadt aufzufordern, in Zeiten Gegenstände, wel-
che sich zur Einsendung auf diese Ausstellung
eignen, anzufertigen.

Die Abgabe und Absendung der hierzu ge-
fertigten Gegenstände kann nicht nur an ein später
zu benennendes Mitglied unseres Vereins erfol-
gen, sondern wird auch der Transport irgend
einen Kostenaufwand nicht erfordern und eine
zu veranstaltende **Verloosung** der zur Aus-
stellung eingesendeten Gegenstände dürfte viel-
fach Gelegenheit geben, solche sofort wieder zu
verwerthen.

Besonders aufmerksam machen wir aber auch

darauf, daß die einzusendenden Gegenstände nicht
etwa bloße Pracht- und Paradesstücke sein müssen,
sondern Gegenstände sein können, wie sie immer
und fortwährend gefertigt werden und jederzeit
zu haben sind.

Möge sich die Stadt Kamenz recht lebhaft
bei dieser Ausstellung betheiligen und dadurch
beweisen, daß sie dem Streben nach immer grö-
ßerer Vervollkommnung der Gewerbe huldigt und
es verdient, auch in ihren Mauern dereinst eine
derartige Ausstellung veranstaltet zu sehen.

Kamenz, am 10. April 1847.

Der Gewerbeverein.
Haberforn.

[515] **Öeffentliche
Sizung der Stadtverordneten**
Freitags den 21. Mai, Nachmittags 4 Uhr
im Schulsale.

Der B o r s t e h e r.

[516] Einem hochgeehrten hiesigen und aus-
wärtigen Publikum zeige ich hiermit ergebenst
an, daß ich mich hierorts als Färber etablirt
habe. Es werden bei mir alle leinene u. baumwol-
lene Garne und Zeuge in jeder Farbe gefärbt und
modern gedruckt, ebenso auch nach Wunsch alle
seidne und wollene Stoffe, als Thibet, Merino,
Mouffeline de laine, Mohair &c. Für Haltbar-
keit und Schönheit der Farben und für reelle
Bedienung wird garantirt.

Ich bitte daher, mich mit recht zahlreichen
Aufträgen gütigst beehren zu wollen.

Kamenz, den 20. Mai 1847.

Carl Gierisch, am Markte.

[518] Durch Beziehungen aus den bedeu-
tendsten Fabriken bin ich in den Stand gesetzt,
fast alle Farben zu herabgesetzten Preisen zu
verkaufen.

Hugo Pachaly,
am Markte, neben dem goldenen Hirsch.

[523] Gute frische Hefen sind in dieser Woche
zu haben bei

verw. Amtsfrohn Fischer.

**

**Das große Badische Staatsanlehen
von 14 Millionen Gulden**

bietet Gewinne von fl. 50000, 40000, 35000, 15000, 12000, 10000, 5000, 4500, 4000, 2000, 1000. Die nächste Ziehung findet am 31. Mai a. e. statt u. empfehle hierzu Originalloose à fl. 21½. Plane u. jede Auskunft gratis.

Julius Stiebel junior, Banquier
in Frankfurt a. M., Bureau Wollgraben.

Obige Loose werden bis zum 15. Juli 1847 jederzeit à fl. 20½ zurückgenommen, daher zur Porto- und Müheersparung die Einrichtung getroffen ist, daß nur der Differenz von fl. 1. pr. Loos einzusenden ist. [517]

Aechte bairische Sahnkäse

von bester Güte, das Stück ca. 1½ lb wiegend, empfiehlt in ganzen, halben und Viertel-Laiben [519]

ROBERT SCHOCH.

[520] **Apfelsinen**

empfang und empfiehl

Robert Schoch.

[521] Es ist am 18. Mai Abends auf dem Wege von Königsbrück nach Camenz über Weißbach und Neukirch ein Päckchen bunte Leinwand, in einem grauen Tragsack befindlich, verloren gegangen. Der ehrliche Finder derselben wird gebeten, sie gegen eine angemessene Belohnung beim Fuhrmann Wünsche in Camenz abzugeben.

[522] **Gefunden**

wurde auf dem Wege zwischen Bernbruch und Biehla ein Packet, worin sich drei Paar neue Zeughosen und eine dergl. Weste befand. Der sich dazu rechtmäßig legitimirende Eigenthümer kann diese Sachen gegen Erstattung der Insertionsgebühren bei mir wieder im Empfang nehmen. Camenz, den 17. Mai 1847.

Carl Louis Schellenberg.

[542] **Tanzvergnügen**

auf dem Feldschlösschen, den zweiten und dritten Pfingstfeiertag, Nachmittags, wozu ergebenst einladet
F. E. Boland.

[525] **Zum Tanzvergnügen**

den zweiten Pfingstfeiertag, ladet ergebenst ein und macht zugleich bekannt, daß die **Bader-Öffnung** Freitag den 28. Mai stattfindet
Lückersdorf. August Müller.

[526] **Zur Tanzmusik**

den zweiten Pfingstfeiertag von Nachmittags 3 Uhr an, bittet um zahlreichen Zuspruch
F. G. Bönisch.

[527] **Tanzmusik**

ist den zweiten Pfingstfeiertag Nachmittags im hiesigen Schießhaussaale, wozu ergebenst einladet
Lechriß, Schießhauswirth.

[529] **Zum Morgen-Conzert**

bei günstiger Witterung den zweiten Pfingstfeiertag von 5 Uhr an, in meinem Garten am Damme, ladet freundlichst ein

W ü s t n e r.

[528] **Der lustige Gottlob.**

(Zweite Beschreibung.)

Herr Gottlob macht den Tafelräumer
Zu jedem Spiel, zu jedem Schmaus.
Und sein Privatgelehrter Träumer
Stellt uns und ihn in's Schauspielhaus.

Doch, 's schadet nichts, er ist getroffen,
Ihr hört, er schwächt von unserm Geld, —
Und wenn er sein's verspielt, versoffen,
So schimpft er: „Undankbare Welt! —“

Wenn er nicht merkt, daß wir ihn lieben,
So spricht er, daß wir steinern sei'n.
Und will sich dennoch nicht betrüben,
Will uns nur mit Erfahrung dräu'n. —

Ja, dieser Gottlob will nicht schweigen,
Er will uns seinen Gegenton
Gensirt in Blättern wieder zeigen, —
Und machen uns zu Spott und Hohn.

Und wenn's ihm gar nicht will gelingen,
Und Niemand stimmt mehr in sein Chor, —
So zieht er sich vor allen Dingen
Noch „D Du lieber August ic.“ vor. —

Stein, den 13. Mai 1847.

Einige Jungfern.